

**RICHTLINIEN UND AUFNAHMEBEDINGUNGEN
für die Kindertagesstätten
der Stadt Dissen am Teutoburger Wald**

(Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 7 vom 15.04. 2011)

1. Die Stadt Dissen am Teutoburger Wald unterhält im Interesse des öffentlichen Wohles Kindertagesstätten.

Ziel der Arbeit der Kindertagesstätten ist die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern von der Geburt bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres. Außerdem soll im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten in den Kindertagesstätten mit den Familien der betreuten Kinder zusammengearbeitet werden, um die Erziehung und Förderung der Kinder in den Familien zu ergänzen und zu unterstützen.

Im Kindergarten werden in altersgemischten Gruppen behinderte und nichtbehinderte Kinder gemeinsam gefördert und betreut. Zur Förderung der behinderten Kinder ist zusätzliches Fachpersonal angestellt.

Vor einer Aufnahme von behinderten bzw. entwicklungsverzögerten Kindern muss ein aktueller Bescheid mit der Zustimmung auf „Hilfe zur Eingliederung“ des Kindes vom Fachdienst Soziales des Landkreises Osnabrück vorliegen.

2. In den Kindertagesstätten werden alle Kinder ohne Rücksicht auf Weltanschauung, Konfession, soziale Stellung und Nationalität betreut. Der Besuch der Kindergärten wird jedem Kind von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung nach Maßgabe der vorhandenen Plätze ermöglicht.
3. Die Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte nimmt die schriftlichen An-, Um- und Abmeldungen entgegen.
4. Einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz gemäß dem Niedersächsischen Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) haben Kinder ab der Vollendung des dritten Lebensjahres. Der Anspruch ist gegenüber dem örtlichen Träger geltend zu machen, in dessen Gebiet sich das Kind gewöhnlich aufhält.

Der Rechtsanspruch erstreckt sich auf die gesamten Kindertagesstätten in Dissen am Teutoburger Wald. Ein Anspruch auf einen Platz in einer bestimmten Dissener Einrichtung ergibt sich nicht. Sollten in einem Kindergarten alle Plätze belegt sein, ist eine Anmeldung in einem anderen Kindergarten anzubieten.

Der Rechtsanspruch kann bei einem unvorhergesehenen Bedarf auch durch die Vermittlung einer Tagespflegestelle erfüllt werden.

Die Zusage kann zum Beginn eines neuen Kindergartenjahres auf eine andere Gruppe oder Einrichtung geändert werden.

5. Gebührenpflichtige mit einem geringen Einkommen können einen Antrag auf Kostenübernahme der Gebühren bei der zuständigen Wohnortgemeinde stellen. In anderen Fällen besonderer Bedürftigkeit kann auf Antrag durch die Stadt Dissen am Teutoburger Wald die Gebühr ganz oder teilweise ermäßigt oder erlassen werden. Das gilt jedoch nicht für die Gebühr für das Mittagessen.

Der Zahlungsverkehr erfolgt bargeldlos. Die Stadtkasse Dissen am Teutoburger Wald unterhält bei allen ortsansässigen Geldinstituten und bei der Postbank Hannover Bankverbindungen.

Die Erteilung einer Einzugsermächtigung wird empfohlen, weil dadurch Änderungen während des laufenden Jahres problemlos berücksichtigt und Erstattungen sofort vorgenommen werden können.

6. Die Öffnungszeiten von Montag bis Freitag sind wie folgt festgelegt:

	Sonderöffnungszeit	Kernbetreuungszeit	Sonderöffnungszeit
Willy-Schulte-KiGa			
Vormittagsgruppe	07:00 - 08:00 Uhr	08:00 - 12:00 Uhr	12:00 - 13:00 Uhr
Integrativgruppe	07:00 - 08:00 Uhr	08:00 - 13:00 Uhr	13:00 - 15:00 Uhr
Nachmittagsgruppe	-	13:00 - 17:00 Uhr	-
Ganztagsgruppe	07:00 - 08:00 Uhr	08:00 - 15:00 Uhr	15:00 - 17:00 Uhr
Krippe	07:00 - 08:00 Uhr	08:00 - 14:00 Uhr	14:00 - 15:00 Uhr
KiTa Kunterbunt			
Vormittagsgruppe	07:00 - 08:00 Uhr	08:00 - 12:00 Uhr	12:00 - 13:00 Uhr
Integrativgruppe	07:00 - 08:00 Uhr	08:00 - 13:00 Uhr	-
Ganztagsgruppe	07:00 - 08:00 Uhr	08:00 - 15:00 Uhr	15:00 - 17:00 Uhr
Krippe	07:00 - 07:30 Uhr	07:30 - 13:30 Uhr	-

Analog des Kindertagesstättengesetzes sind die Kernbetreuungszeiten Grundlage für die Anmeldung. Eine zusätzliche Betreuung im Rahmen der angegebenen Sonderöffnungszeiten ist möglich. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Gebührenordnung für die Kindertagesstätten.

7. Im Interesse eines geregelten Tagesablaufes ist dafür zu sorgen, dass die Kinder morgens bis 15 Minuten nach der Kernbetreuungszeit gebracht und erst ab 15 Minuten vor Ende der Kernbetreuungszeit abgeholt werden (z.B. Regelgruppe: bringen bis 8:15 Uhr, abholen ab 11:45 Uhr). Ausnahmen von dieser Regelung sind mit den Leitungen der Kindertagesstätten abzusprechen.
8. Das Mittagessen kann von den Kindern in den jeweiligen Kindertagesstätten während der angemeldeten Betreuungszeiten eingenommen werden. Die Anmeldung für die Ganztagsbetreuung setzt die Teilnahme am Mittagessen voraus.
9. Das Frühstück bzw. die Pausenmahlzeit ist in einer mit vollem Familiennamen gekennzeichneten Tasche mitzubringen. Um etwaigen Verwechslungen vorzubeugen, empfiehlt sich das Anbringen von Familiennamen in allen Sachen, die in den Kindertagesstätten abgelegt werden (Jacken, Hausschuhe, Sportzeug, Regenbekleidung usw.). Weitere Einzelheiten dazu werden in den jeweiligen Kindertagesstätten mitgeteilt.

10. Bei Krankheiten oder Krankheitsverdacht, insbesondere bei übertragbaren Krankheiten wie Masern, Scharlach, Läuse usw., ist bis zu einer Entscheidung durch den Haus- oder Kinderarzt das Kind von den Kindertagesstätten fern zu halten. Die Leitungen der Kindertagesstätten sind berechtigt, im Krankheitsfalle, bis zur Klärung durch den Arzt, das Kind vorübergehend vom Besuch auszuschließen. Auf Verlangen der Leitungen der Kindertagesstätten muss durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesen werden, dass gegen die Wiederaufnahme des Kindes in den Kindertagesstätten keine Bedenken bestehen.
11. Während des Besuches der Kindertagesstätten - hierzu gehören auch Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen u. a. - obliegt die Aufsichtspflicht den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kindertagesstätte. Diese beginnt mit der Übergabe des Kindes an einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin der Kindertagesstätte und endet, sobald das Kind von den Sorgeberechtigten abgeholt wird. Wird das Kind nicht von den Sorgeberechtigten abgeholt, muss die Kindertagesstätte rechtzeitig darüber informiert werden. Abholende Personen müssen mindestens 14 Jahre alt sein. Die Mitarbeiter haben jedoch das Recht, im Einzelfall anders zu entscheiden.

Während der angemeldeten Kindergartenzeit besteht ein kostenloser Versicherungsschutz, der Personen- und Sachschäden abdeckt. Für den direkten Hinweg zur Kindertagesstätte sowie für den direkten Rückweg nach Hause besteht ebenfalls der vorgenannte Versicherungsschutz. Die Kindertagesstätte haftet nicht für den Verlust von Sachen der Kinder.

So genannte „Besuchskinder“ oder „Geschwisterkinder“, die lediglich für einen oder für wenige Tage die Kindertagesstätte aufsuchen, sind nicht gesetzlich unfallversichert.

12. Erst nach Anerkennung dieser Richtlinien und Aufnahmebedingungen durch den Gebührenschuldner kann das Kind in einer der Kindertagesstätten aufgenommen werden.
13. Diese Richtlinien und Aufnahmebedingungen der Stadt Dissen am Teutoburger Wald für die Kindertagesstätten gelten ab 01.08.2011.

Dissen am Teutoburger Wald, den 24.03.2011

STADT DISSEN AM TEUTOBURGER WALD

(Georg Majerski)
Bürgermeister

Siegel